

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-8337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7240/1-Pr 1/89

3831/AB

1989 -07- 26

An den

zu 3906/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3906/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen (3906/J), betreffend das Strafverfahren gegen Gruppeninspektor Herbert K., Oberstleutnant Gerhard Sch. u.a., beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die vom Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schneider auf Grund von Pressemeldungen von Amts wegen eingeleiteten Erhebungen ergaben vorerst im Hinblick auf das Schreiben des Kommandanten des Landesgendarmeriekommendos für Niederösterreich vom 7.12.1988 keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer strafbaren Handlung.

Zu 2 und 3:

Die Verfahrenseinstellung erfolgte auf Grund einer schriftlichen Weisung des Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Schneider vom 22.12.1988. Diese Weisung wurde im Zuge einer am 29.12.1988 geführten Dienstbesprechung zwischen dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schneider und dem Referenten der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Jirovsky, näher erörtert und präzisiert. Der Weisung ging eine mündliche Information des Bundesministers für Justiz und des Sektionschefs Dr. Fleisch durch Dr. Schneider anlässlich eines Dienstgesprächs am 22.12.1988 voraus.

- 2 -

Zu 4 bis 6:

Der Weisung ging eine schriftliche Intervention des Kommandanten des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich vom 7.12.1988 voraus, die bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 15.12.1988 einlangte. Darin ersuchte der Kommandant, "in dieser Angelegenheit so rasch wie möglich eine Entscheidung herbeizuführen". Er übermittelte weiters die Ablichtung des Ergebnisses einer Überprüfung, die über Weisung des Gendarmeriezentralkommandos durchgeführt wurde. Demnach hätten die Erhebungen ergeben, daß Gruppeninspektor K. kein vorsätzliches Handeln in bezug auf die teilweise zu viel verrechneten und ausgezahlten Reisegebühren angelastet werden könne, zumal infolge der Kompliziertheit der Materie Fehlverrechnungen nicht einmal den Sachbearbeitern bzw. Referenten der liquidierenden Stelle beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich aufgefallen seien. Im übrigen hätte eine Doppelverrechnung der Reisegebühren nicht festgestellt werden können.

Der Inhalt dieses Schreibens und der angeschlossenen Beilage ließ sich damals - nach Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien - mit den bis dahin vorliegenden Beweisergebnissen in Einklang bringen.

Zu 7 und 8:

Bis auf die Überprüfung der Fahrtenbücher, die ausgehend von der Rechtsansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht erforderlich war, waren die vom Staatsanwalt beantragten Erhebungen bereits abgeschlossen.

Zu 9:

Wie sich aus dem Protokoll einer Dienstbesprechung vom 29.12.1988 ergibt, hat sich der zuständige Referent der

DOK 580P

- 3 -

Staatsanwaltschaft Wien nicht gegen die Einstellungsweisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien ausgesprochen.

Zu 10 bis 12:

Das Bundesministerium für Justiz wies mit Erlaß vom 13.3.1989 die Oberstaatsanwaltschaft Wien an, nach Durchführung weiterer Erhebungen die förmliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Herbert K. wegen §§ 146, 147 Abs.2 StGB zu veranlassen.

Maßgeblich für dieses Vorgehen waren zusätzliche Erkenntnisse, die im wesentlichen auf eine Vorsprache von Gruppeninspektor Sch. namens des Fachausschusses beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zurückzuführen waren.

Grundsätzlich ist hiezu auszuführen, daß nach § 25 Abs.4 B-PVG Personalvertreter je nach Anzahl der wahlberechtigten Bediensteten vom Dienst freizustellen sind. Nach Abs.5 dieser Gesetzesstelle kann durch Verordnung bestimmt werden, daß darüber hinaus Bedienstete für Personalvertretungsaufgaben vom Dienst freizustellen sind, wenn das auf Grund des besonderen Arbeitsanfalls und der Arbeitsbelastung der Personalvertreter notwendig ist. Im vorliegenden Fall erfolgte eine solche partielle Dienstfreistellung nicht mit Verordnung, sondern mit Erlaß. Nach § 29 Abs.2 B-PVG trägt der Bund die Kosten für Inlandsreisen der vom Dienst freigestellten Personalvertreter. Die Rechtsauffassungen des Bundeskanzleramtes und des Landesgendarmeriekommmandos für Niederösterreich gehen nun dahin, daß einem Personalvertreter ein Kostenersatz nur während der Zeit seiner von der Dienstbehörde angeordneten Dienstfreistellung gebühre.

DOK 580P

- 4 -

Herbert K. hat auf den Reiserechnungen, die für jene Tage erstellt wurden, an denen er nicht dienstfreigestellt war, den nicht den Tatsachen entsprechenden Vermerk angebracht, daß hiezu ein Beschuß der Personalvertretung vorgelegen sei. § 25 Abs.4 erster Satz B-PVG stellt eindeutig klar, daß es eines Beschlusses des Personalvertretungsorganes, dem der Personalvertreter angehört, nicht bedarf, damit er die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Freizeit in Anspruch nehmen darf. Benötigt ein nur teilweise dienstfreigestellter Personalvertreter noch zusätzliche Zeit für Kontakte mit wahlberechtigten Bediensteten, insbesondere vor Personalvertretungswahlen, so kann er diese Zeit nach eigenem Ermessen in Anspruch nehmen und hat hierüber lediglich den Dienstvorgesetzten zu informieren. Wenn auch für solche Reisen Beschlüsse des Fachausschusses nicht Voraussetzung sind, so sind sie aber jedenfalls auf eigene Kosten vorzunehmen. Darüber, daß seine gegenteilige Interpretation unrichtig ist, sei Herbert K. im Frühjahr 1987 beim Fachausschuß des Landesgardekommandos für Niederösterreich ausdrücklich belehrt worden. Dadurch, daß sich Herbert K. seine Wahlwerbereisen stets von einem anderen Vorgesetzten bestätigen ließ, waren seine Angaben nicht überprüfbar, sodaß eine Täuschung hinsichtlich seiner Verrechnung vorgelegen sein könnte.

Zu 13:

Es trifft nicht zu, daß sich die Oberstaatsanwaltschaft Wien nach Einlangen der Weisung des Bundesministeriums für Justiz derselben widersetzte.

Zu 14 und 15:

Die Weisung des Bundesministeriums für Justiz vom 13.3.1989 langte bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 23.3.1989 ein und wurde mit Erlaß vom 30.3.1989 (abge-

- 5 -

fertigt am 7.4.1989) an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet.

Zu 16 bis 19:

Laut fernmündlichem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien langte der Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft am 7.4.1989 bei der Staatsanwaltschaft Wien ein und wurde am 14.4. 1989 dem zuständigen Referenten samt Tagebuch zur Bearbeitung vorgelegt. Dieser beantragte noch am selben Tag beim Gericht die Beischaffung des Strafaktes, der jedoch irrtümlich beim Handakt der Oberstaatsanwaltschaft Wien verblieben war. In der Folge hat der Referent der Staatsanwaltschaft am 4.5.1989 die Übersendung des Strafaktes urgierter.

Erst im Zuge eines fernmündlichen Berichtsauftrags des Bundesministeriums für Justiz über den Verfahrensstand wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien das versehentliche Zurückbleiben des Gerichtsaktes beim Handakt der Oberstaatsanwaltschaft festgestellt. Ursache hiefür war ein Versehen des zuständigen Referenten der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der irrtümlich in der Erledigung an die Staatsanwaltschaft Wien die Aktenübersendung nicht anordnete. Dieses Versehen ist weder der Kanzlei bei der Abfertigung des Schreibens noch dem Referenten der Staatsanwaltschaft Wien bei Erhalt des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien aufgefallen.

Somit wurde - bedauerlicherweise - erst am 18.5.1989 der Akt der Staatsanwaltschaft Wien zugeleitet; die am 19.5.1989 von der Staatsanwaltschaft unter Aktenübermittlung beim Landesgericht für Strafsachen Wien beantragten Erhebungen (Beischaffung des Protokolls über die Fachausschusssitzung des Landesgendarmeriekommmandos für Nieder-

DOK 580P

- 6 -

österreich vom Frühjahr 1987 und zeugenschaftliche Vernehmung des Gruppeninspektors Josef Sch.) wurden noch nicht abgeschlossen.

Zu 20:

Der Fortgang des Verfahrens wird weiterhin von der zuständigen Fachabteilung überwacht, dessen Abschluß erforderlichenfalls betrieben werden. Darüber hinausgehende aufsichtsbehördliche Verfügungen scheinen derzeit nicht erforderlich.

21. Juli 1989

DOK 580P